

Satzung

des Wassersportvereins Osnabrück e.V.¹

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand	1
§ 2	Zweck, Aufgaben	2
§ 3	Grundsätze	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	2
§ 5	Verbandsmitgliedschaften	3
§ 6	Mitgliedschaft	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	4
§ 11	Beiträge, Gebühren, Umlagen, Bankeinzug	5
§ 12	Ordnungsgewalt des Vereins	5
§ 13	Organe	6
§ 14	Mitgliederversammlung	6
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 16	Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	8
§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 18	Vorstand	9
§ 19	Vereinsjugend	10
§ 20	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	10
§ 21	Kassenprüfung	11
§ 22	Ernennung von Ehrenmitgliedern	11
§ 23	Vereinsordnungen	11
§ 24	Datenschutz im Verein	11
§ 25	Haftung	12
§ 26	Auflösung, Fusion	12
§ 27	Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen „Wassersportverein Osnabrück e.V.“
Er wurde am 2. Januar 1966 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 1180 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Osnabrück.

¹ Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen, Männer und Diverse gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine weibliche Formulierung gewählt wurde.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.
2. Er wird verwirklicht insbesondere durch
 - Ausbildung von Kanusportneulingen in den notwendigen Grundfertigkeiten,
 - Organisation eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - Organisation von Fahrten/Wanderfahrten auf den unterschiedlichsten Gewässern,
 - Organisation ergänzender Breitensportlicher Veranstaltungen,
 - Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleiterinnen, Jugendgruppenleiterinnen und Helferinnen,
 - Erziehung zu umweltgerechtem Verhalten,
 - Förderung der sport- und bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsports in den von ihm angebotenen Sportarten.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
3. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Mitarbeiterinnen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
5. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
6. Der Verein setzt sich für Fairness, gegenseitigen Respekt und gegenseitige Rücksichtnahme ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V., des Stadtsportbundes Osnabrück e.V. und des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern,
3. außerordentlichen Mitgliedern und
4. Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Passives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten dieselben Regeln wie für aktive Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Für die Aufnahme gelten dieselben Regeln wie für aktive Mitglieder.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt ist in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. In den ersten sechs Monaten der ersten Mitgliedschaft ist eine Kündigung zum Ende dieses Zeitraums möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als zwei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder anderer Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugeschickt wurde.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen groben, schuldhaften Verstoßens gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) bei Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder
 - e) wegen einer mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbaren offenbarten Gesinnung oder damit unvereinbarer wiederholter Verhaltensweisen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss in Textform Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben; das Schreiben gilt als zugestellt, wenn es per Einschreiben an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds geschickt wurde. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Zu dieser ist das Mitglied einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vom Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und es kann ein Hausverbot erteilt werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge und andere zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Forderungen gegen das ausscheidende Mitglied bleiben unberührt.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Jedes Mitglied ist für Schäden haftbar, die am Bootshaus, an dessen Einrichtungen und am Bootsmaterial durch eigenes schuldhaftes, satzungswidriges oder den weiteren Ordnungen des Vereins zuwiderlaufendes Verhalten entstehen.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreterinnen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter-

rinnen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Bankeinzug

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahreseinzel- bzw. -familienbeiträgen verpflichtet. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Höhe des Beitrages sowie eventuelle Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden gemäß der Finanzordnung vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Die festgesetzten Beiträge werden grundsätzlich zum 15. Februar des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Für unterjährige Zahlungen (Halbjahr, Vierteljahr, Monat) gilt der 15. des ersten Monats nach Beginn des jeweiligen Zeitraums als Einzugsdatum. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Näheres zur Beitragserhebung regelt die Finanzordnung.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiterinnen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) eine Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) ein bis maximal sechs Monate befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im 1. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins nach Ansicht des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme einzuladen.
4. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis vier Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung zugehen.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoverammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen Videokonferenzraum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens sechs Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
7. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen

- Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
8. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
 9. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
 10. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
 11. Antragsberechtigt gemäß Abs. 10 sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
 12. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Vorsitzende, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Diese oder dieser hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags oder nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
 13. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
 14. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
 15. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen,

- c) die Entlastung und Wahl des Gesamtvorstands,
- d) die Wahl der Kassenprüferinnen und Ersatzkassenprüferinnen,
- e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- f) den Beschluss des Haushaltsplans,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Anträge,
- j) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds entsprechend § 8 Abs. 5 und 7.
- k) die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorge-schrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschluss-fassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 16 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Finanzvorstand gemäß der geltenden Ge-schäftsordnung geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglie-der beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gül-tigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimment-haltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
3. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder per Stimmzettel oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Abstimmungen über Sachentscheidungen erfolgen geheim, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies verlangt.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein-stimmig davon absieht.
5. Für Beitragsveränderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforder-lich.
6. Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Funktionen des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist die Kandidatin ge-wählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwi-schen den beiden Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stim-menzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidatinnen das Amt angenommen haben.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Niederschrift muss in der folgenden Versammlung vorgelegt und genehmigt werden. Sie muss von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin unterschrie-ben sein.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens sechs Monate angehören, sowie Ehrenmitglieder. Bei einer Familienmitgliedschaft hat jedes erwachsene Mitglied ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens sechs Monate angehören, sowie Ehrenmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl einem Mitglied des Gesamtvorstands vorher in Textform erklärt haben.

§ 18 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB mit
 - der Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Finanzvorstandund
 - b) weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:
 - den sportlichen Leiterinnen der von der Mitgliederversammlung bestimmten Sportsparten,
 - der Bootshauswartin,
 - der Jugendleiterin,
 - der Referentin für Senioren,
 - der Referentin für Schriftverkehr,
 - der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit.

Jedes dieser Ämter nach b) kann von Teams aus zwei Personen besetzt werden; dies ändert nicht die Anzahl der Stimmen im Gesamtvorstand.

Die Mitgliederversammlung kann weitere sportliche Leiterinnen wählen.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils die Hälfte in folgender Aufteilung:
 1. Wahlgruppe:
 - die Vorsitzende,
 - der Finanzvorstand,
 - die Jugendleiterin,
 - die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
 2. Wahlgruppe:
 - die stellvertretende Vorsitzende,
 - die Bootshauswartin,
 - die Referentin für Schriftverkehr,
 - die Referentin für Senioren.

Die sportlichen Leiterinnen werden auf diese Wahlgruppen verteilt, so dass nach Möglichkeit jeweils die Hälfte der Ämter in abwechselnden Jahren gewählt wird.

3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Er legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Haushaltsplan vor. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Wahlzeitraumes vorzeitig aus oder ist das Amt vakant, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolgerin berufen. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Für außerordentliche Ausgaben und das Eingehen von Verbindlichkeiten, die den Betrag von 8.000 € übersteigen, ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einer Person vereinigt werden. Ausgeschlossen davon sind Ämter des geschäftsführenden Vorstands. Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes bzw. des gesamten Vorstands durch die Mitgliederversammlung während des Wahlzeitraumes bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse innerhalb von Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Vorstandssitzungen finden real, hybrid oder rein virtuell (Onlineverfahren) statt. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Weitere Regelungen zu Vorstandssitzungen und zum Umlaufverfahren werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Vereinsjugend hat das Recht, eine Bewerberin für das Amt der Jugendleiterin vorzuschlagen.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiterinnen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen und zwei Ersatzkassenprüferinnen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei eine Kassenprüferin und eine Ersatzkassenprüferin in geraden Jahren und eine Kassenprüferin und eine Ersatzkassenprüferin in ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist nach einem Moratorium von zwei Jahren zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüferinnen haben die gesamte Vereinsbuchführung mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 22 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag aus der Mitgliederschaft oder des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Bootshausordnung
- d) Hausordnung
- e) Wohnwagenordnung
- f) Ehrenordnung

Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Wassersportverein Osnabrück e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten auf den Internetseiten des Vereins bekannt. Dabei können Fotos sowie personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
 5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der geschäftsführende Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

§ 25 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgerinnen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Auflösung, Fusion

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kanusports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Wassersportvereins Osnabrück e.V. am 28.01.2022 beschlossen worden.

Die Satzung vom 25.01.2019 wird mit der Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister aufgehoben. Gleichzeitig tritt die neue Satzung in Kraft.

Osnabrück, den 28.01.2022

Wassersportverein Osnabrück e.V.